

Synopsis Friedhofssatzung

Fassung bis zum 30.04.16	Fassung ab dem 01.05.16
<p>§ 6 Abs. 2 und 3 Allgemeines (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen drei Wochen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 und 3 Allgemeines (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/<u>Urnenwahlgrabstätte</u> beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen drei Wochen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer <u>Sargreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte</u> beigesetzt.</p>
<p>§ 9 Ruhezeit Die Ruhezeit beträgt für alle Bestattungsarten 25 Jahre.</p>	<p>§ 9 Ruhezeit Die Ruhezeit für <u>Erdbeisetzungen</u> beträgt 25 Jahre. <u>Für Aschenbeisetzungen</u> beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.</p>

Synopsis Friedhofssatzung

<p>§ 10 Abs. 3 und 4 Umbettungen (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jede/jeder Angehörige der/des Verstorbenen mit Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten (§ 22 Absatz 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 13 Absatz 3 und 6). Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Absatz 3 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 3 und 4 Umbettungen (3) Umbettungen aus einer <u>Sargreihen-</u> oder <u>Urnenreihengrabstätte</u> in eine andere <u>Sargreihen-</u> oder <u>Urnenreihengrabstätte</u> sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus <u>Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten</u> jede/jeder Angehörige der/des Verstorbenen mit Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten (<u>§ 26 Absatz 4</u>), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte (<u>§ 14 Absatz 3 und 6</u>). Bei Entziehung von Nutzungsrechten <u>gem. § 28 Absatz 3 Satz 2</u> können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in <u>Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten</u> umgebettet werden.</p>
<p>§ 11 Abs.2 Allgemeines Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rasenreihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Urnengrabstätten d) anonyme Urnengrabstätten 	<p>§ 11 Abs.2 Allgemeines Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Sargreihengrabstätten</u> b) <u>Urnenreihengrabstätten</u> c) <u>Wahlgrabstätten</u> d) <u>Urnenwahlgrabstätten</u> e) <u>anonyme Urnengrabstätten</u> f) <u>Urnengemeinschaftsgrabstätten</u>
<p>§ 12 Rasenreihengrabstätten (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet</p>	<p>§ 12 <u>Sargreihengrabstätten</u> und § 13 <u>Urnenreihengrabstätten</u> § 12 <u>Sargreihengrabstätten</u></p> <p>(1) <u>Sargreihengrabstätten</u> sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und <u>Aschenbeisetzungen, die dem Grunde nach der Reihe nach belegt werden.</u> <u>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an</u></p>

Synopse Friedhofssatzung

a) Rasenreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

b) Rasenreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit den Maßen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

(3) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde 25 Jahre gepflegt.

(5) Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher schriftlich bekannt gemacht. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird darauf durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Sargreihengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist. Der Erwerb einer direkt benachbarten Grabstelle kann für die spätere Bestattung der in § 14 Abs. 6 Buchst. a – i genannten Personen zugelassen werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Sargreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit den Maßen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

b) Sargreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit den Maßen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

(3) In jeder Sargreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Eine Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist innerhalb von 5 Jahren nach Bestattung ohne Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich. Spätere Beisetzungen einer zusätzlichen Urne sind nur auf Antrag und Zahlung der anteiligen Verlängerungsgebühr der Sargreihengrabstätte nach der zu dem Zeitpunkt der späteren Beisetzung gültigen Gebührenordnung möglich, sofern keine Gründe im Interesse der Gemeinde entgegenstehen.

(4) Die Gesamtfläche des Sargreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde 25 Jahre gepflegt. Insoweit wird die Verfügungsberechtigung für Sargreihengrabstätten eingeschränkt.

(5) Das Abräumen von Sargreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher schriftlich bekannt gemacht. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird darauf durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die dem Grunde nach der Reihe nach belegt werden. Ein Wiedererwerb des

Synopsis Friedhofssatzung

	<p><u>Nutzungsrechtes ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist. Der Erwerb einer direkt benachbarten Grabstelle kann für die spätere Bestattung der in § 14 Abs. 6 Buchst. a – i genannten Personen zugelassen werden.</u></p> <p>(2) <u>Es werden Urnenreihengrabfelder für Aschen mit den Maßen: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m eingerichtet.</u></p> <p>(3) <u>In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.</u></p> <p>(4) <u>Die Gesamtfläche des Urnenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde 20 Jahre gepflegt. Insoweit wird die Verfügungsberechtigung für Urnenreihengrabstätten eingeschränkt.</u></p> <p>(5) <u>Das Abräumen von Urnenreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher schriftlich bekannt gemacht. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird darauf durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.</u></p>
<p>§ 13 Abs.1 und 6 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten</p>	<p>§ 14 Abs. 1 und 6 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen <u>und Aschenbeisetzungen</u>, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Nutzungsrecht</p>

Synopsis Friedhofssatzung

<p>Personenkreis eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. <p>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</p>	<p>bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben, i) <u>auf die/den nicht eingetragene Lebenspartnerin/ eingetragenen Lebenspartner.</u> <p>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</p>
<p>§ 14 Beisetzung von Aschen</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnengrabstätten, b) Rasenreihengrabstätten, c) anonymen Urnengrabstätten, d) Wahlgrabstätten. <p>(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten in den Maßen 0,60 x 0,60 m je Grabstätte, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.</p> <p>(3) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb</p>	<p>§ 15 Urnenwahlgrabstätten, § 16 anonyme Urnengrabstätten, § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten</p> <p><u>§ 15 Urnenwahlgrabstätten</u></p> <p><u>(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist.</u></p> <p><u>(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Die</u></p>

Synopse Friedhofssatzung

einer Fläche von 0,60 x 0,60 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Abmessungen je Grabstätte sollen mindestens eine Länge von 0,60 m und eine Breite von 0,60 m haben.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind speziell von der Gemeinde ausgewiesene Flächen für Aschenbeisetzungen.

(2) Die Gesamtfläche des anonymen Urnengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde gepflegt. Grabstätten auf dem anonymen Urnengrabfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Die Aschen auf dem anonymen Urnengrabfeld werden still und anonym beigesetzt.

In diesen Punkten ist das Nutzungsrecht eingeschränkt.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Grabstätten auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen in den Maßen 0,60 m x 0,60 m, die dem Grunde nach der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengemeinschaftsgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist. Der Erwerb einer benachbarten Grabstelle kann für die spätere Bestattung der in § 14 Abs. 6 Buchst. a – i genannten Personen zugelassen werden.

(2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Synopsis Friedhofssatzung

	<p><u>(3) Die Gestaltung und Pflege des Urnengemeinschaftsgrabfeldes obliegt der Gemeinde</u></p> <p><u>(4) Die Aschen auf dem anonymen Urnengrabfeld werden still und anonym beigesetzt. In diesen Punkten ist das Nutzungsrecht eingeschränkt.</u></p>
<p>§ 17 Abs.1 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei Rasenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei <u>Urnenreihengrabstätten und Sargreihengrabstätten</u> die Grabanweisung vorzulegen, bei <u>Urnenwahlgrabstätten</u> und Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
<p>§ 20 Abs.1 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/ Rasenreihengrabstätten die Empfängerin/der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p>	<p>§ 23 Abs.1 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei <u>Sargreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten</u> die Empfängerin/der Empfänger der Grabanweisung, bei <u>Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten</u> die/der jeweilige Nutzungsberechtigte</p>
<p>§ 22 Wahl- und Urnengrabstätten , §24 Rasenreihen- und anonyme Urnengrabstätten § 22 Wahl- und Urnengrabstätten (1) Alle Wahl- und Urnengrabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 15 und 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten</p>	<p>§ 25 Allgemeines (1) <u>Alle Grabstätten</u> müssen im Rahmen der Vorschriften <u>der §§ 18 und 19</u> hergerichtet und dauernd verkehrssicher (<u>§ 23</u>) instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.</p>

Synopse Friedhofssatzung

werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

(4) Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter ist bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller hat ihr/sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

(4) Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter ist bei Sargreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Empfängerin/der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller hat bei Sargreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Sargreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

Synopse Friedhofssatzung

Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24 Rasenreihen- und anonyme Urnengrabstätten

(1) Für die Herrichtung und die Unterhaltung der Rasenreihen- und anonymen Urnengrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

(2) Rasenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung von der Verfügungsberechtigten/dem Verfügungsberechtigten mit einer Grabplatte versehen werden. Diese dürfen nur erdbündig als Kissenstein mit einer Größe bis zu 0,40 m x 0,40 m eingearbeitet werden.

(3) Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter ist bei Rasenreihengrabstätten die Empfängerin/der Empfänger der Grabanweisung.

(4) Bei allen Grabstätten in Rasenlage sind Blumenschmuck und Kränze nur an den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der Verfügungsberechtigte die Rasenreihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Synopsis Friedhofssatzung

<p>§ 25 Abs. 3 und 4 Vernachlässigung</p> <p>(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>(4) Bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der/des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die/Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die Rechtsfolgen der Sätze 2 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.</p>	<p>§ 27 Abs.3 Vernachlässigung</p> <p>(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können <u>Sargreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten</u> von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei <u>Sargwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten</u> kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten der/des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die/Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die Rechtsfolgen der Sätze 2 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des <u>§ 24</u> Absatz 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.</p>
<p>§ 26 Benutzung der Leichenhalle</p>	<p>-weggefallen-</p>